

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Durch Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 werden nur noch folgende Alters- und Ehejubiläen in den Treburer Nachrichten veröffentlicht:

Geburtstage

ab dem 70. Lebensjahr und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Des Weiteren wird bei Personen, die in Senioren- oder Pflegeeinrichtungen gemeldet sind, ein Sperrvermerk eingetragen, wodurch eine Veröffentlichung automatisch nicht mehr erfolgen darf.

Ehejubiläen

- 50. (Goldene Hochzeit)
- 55. (Juwelenhochzeit)
- 60. (Diamantene Hochzeit)
- 65. (Eiserne Hochzeit)
- 70. (Gnadenhochzeit)
- 75. (Kronjuwelhochzeit)

Wir veröffentlichen aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz der Betroffenen nicht mehr die vollständige Adresse, sondern nur noch den Ortsteil, in dem die Jubilare wohnen.

Bitte beachten Sie:

Sie haben die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Sollten Sie nicht mit der Veröffentlichung der Ereignisdaten einverstanden sein, so bitten wir Sie, sich **rechtzeitig (wenigstens 1 Monat vorher)** an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Trebur zu wenden.

Nach schriftlicher Antragstellung wird dann eine Übermittlungssperre auf Dauer eingetragen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund einer Übermittlungssperre auch kein Besuch bzw. keine Gratulation durch den Bürgermeister bzw. den Landrat erfolgt.

*Fachdienst 2.1
Sicherheit, Ordnung und Bürgerdienste*

*Geburtstagsliste
vom 29. März
bis 4. April 2024*



Ortsteil Trebur

29.03.1949	Frau Eleonore Nitschke	75 Jahre
30.03.1929	Herr Ernst Erdmann	95 Jahre
02.04.1944	Herr Volker Cavelius	80 Jahre

Standesamt

Anmeldung zur Eheschließung

Sie möchten heiraten?

Dann sind bestimmte Urkunden und Nachweise für die Eheschließung notwendig.

Insbesondere bei einem/einer nichtdeutschen Partner/in werden Urkunden benötigt, deren Beschaffung kurzfristig nicht möglich ist. Damit Sie unnötige Termine vermeiden, bitten wir Sie, vor der Anmeldung zur Eheschließung im Standesamt anzurufen. Sie erfahren von uns, welche Unterlagen Sie benötigen und wir vereinbaren gerne mit Ihnen einen Termin.

Telefon: 06147 208-51 oder -43.

*Ihr
Standesamt*

Hinweisbekanntmachung

Die Gemeinde Trebur veröffentlicht ihre amtlichen Bekanntmachungen gem. § 5 der Hauptsatzung im Internet unter der Internetadresse www.treburi.de.

Satzungen können während der Öffnungszeiten der Verwaltung in Papierform eingesehen und gegen Kostenerstattung ausgedruckt werden.

Einladung zur gemeinsamen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Trebur

Diese findet am **Freitag, 26.04.2024 um 20:00 Uhr** im Bürgerhaus Astheim statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Gemeindebrandinspektors und der Stellvertreter
4. Bericht des Jugendwartes der Großgemeinde
5. Bericht der Alters- und Ehrenabteilung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Übernahme aus der Jugendfeuerwehr
8. Ehrungen und Übergabe der Anerkennungsprämie
9. Grußworte der Gäste
10. Verschiedenes

Bauleitplanung Trebur

Bebauungsplan Trebur „Hessenaue“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat in ihrer Sitzung am 15.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Trebur „Hessenaue“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Hessenaue:

Flur 1: Flurstücke 7/2 tlw., 9 tlw. und 12 tlw.

Flur 2: Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 7/2 tlw., 8 tlw., 9/51 tlw., 11/5 tlw., 12/1 tlw., 12/2 tlw., 13/2 tlw. und 14/1 tlw.

Flur 3: Flurstücke 2/3, 2/8, 2/11, 11/1 und 12 tlw.

Flur 4: Flurstück 31/1 tlw.

Flur 11: Flurstück 10/30 tlw.

Gemarkung Geinsheim:

Flur 9: Flurstücke 1 tlw., 2 tlw. und 4/5 tlw.

Flur 10: Flurstück 41/1 tlw.

Der Geltungsbereich umfasst 10 Teilgeltungsbereiche und hat eine Größe von ca. 2,0 ha.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Hessenaue wurde als „Erbhöfe-Dorf“ 1937 gegründet und als Straßendorf geplant. Entlang von Rheinstraße, Feldstraße und Niersteiner Straße wurden einzelne Hofanlagen errichtet. Jedem der Höfe wurde direkt eine Wiese von 4 bis 5 ha zugeordnet.

Wie in allen ursprünglich landwirtschaftlich geprägten Dörfern fand auch in Hessenaue ein Umstrukturierungsprozess statt, sodass heute nur noch in einem Teil der Hofanlagen landwirtschaftliche Betriebe existieren. Ein Teil der Anlagen wird heute gewerblich genutzt oder dient nur noch dem Wohnen. Daneben haben auch weitere bauliche Entwicklungen stattgefunden. Neben den Hofanlagen wurden häufig freistehende Wohngebäude errichtet. Ziel der Planung ist die

Nachverdichtung des Ortsteils Hessenaue sowie eine langfristige Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Im Plangebiet ist die Neuausweisung von 18 Grundstücken für die Errichtung von Wohnhäusern geplant.

Einige Teilbereiche des Plangebietes liegen im Außenbereich. Hier sind Bauvorhaben nur zulässig, wenn sie auf Grundlage von § 35 BauGB privilegiert sind, d.h. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Da diese Voraussetzung durch die geplanten neuen Grundstücke nicht gegeben ist, ist der Neubau von Gebäuden in der Regel nur zulässig, wenn durch einen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Als Grundlage für die Entscheidungen, inwieweit ein Vorhaben jeweils die Grundsätze für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfüllt, wurde von der Gemeindevertretung am 16.12.2016 ein städtebauliches Konzept und am 17.09.2021 ein überarbeitetes Konzept für den Ortsteil Hessenaue beschlossen.

Trebur, den 21.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur
- Engel -
Bürgermeister

Sanierungsgebiet „Trebur – Ortskern“

Bekanntmachung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB zwecks Festlegung eines Sanierungsgebietes

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.03.2024 für das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet „Trebur – Ortskern“ den Einleitungsbeschluss für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) zwecks Festlegung eines Sanierungsgebietes wie folgt gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für das im beiliegenden Lageplan vom 30.11.2023 dargestellten Gebiet (Integriertes energetisches Quartierskonzept) „Trebur – Ortskern“ den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB.

Das geplante Sanierungsgebiet wurde als städtebauliches und energetisches Problemgebiet ermittelt. Der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wird ortsüblich im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen.

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Erläuterung:

Im Rahmen des Prozesses zur energetischen Stadterneuerung soll der Ortskern von Trebur nachhaltig gestärkt und nachhaltig zu einem attraktiven Wohnstandort entwickelt werden.

Ziel ist es, bauliche, energetische und klimatische Missstände zu beheben, das Stadtbild aufzuwerten und den Ortskern nachhaltig zu stärken.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen beabsichtigt die Gemeinde Trebur zu prüfen, ob zur Unterstützung der Entwicklungsziele für das Gebiet „Trebur – Ortskern“ oder Teile davon eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist.

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liefern die Grundlage für eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebietes als Satzung (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.

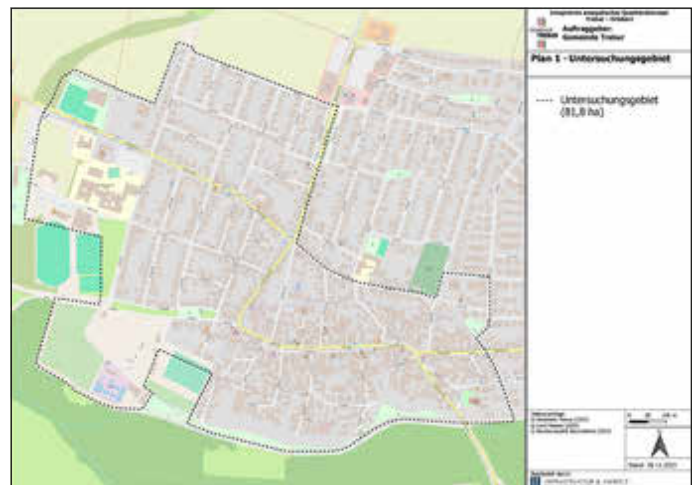
Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Gemeinde Trebur auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen.

Hinweise

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB werden Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten hingewiesen

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Martina Drolshagen,
Verlagsleiterin
Anzeigen: Timo Raymann,
Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

